



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 201

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 1251

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0171/DK

Weiterverbreitung der Antwort des notifizierenden Mitgliedstaates (Denmark) auf eine Bitte um zusätzliche Informationen (INFOSUP) von European Commission.

MSG: 20251251.DE

1. MSG 201 IND 2025 0171 DK DE 26-06-2025 12-05-2025 DK ANSWER 26-06-2025

2. Denmark

3A. Erhvervsstyrelsen

Langelinie allé 17

2100 København Ø

Danmark

+45 35 29 10 00

notifikation@erst.dk

3B. Vejdirektoratet

Carsten Niebuhrs Gade 43, 5. sal

1577 København V

Danmark

+45 7244 3333

vd@vd.dk

4. 2025/0171/DK - T40T - Stadt- und Straßenverkehr

5.

6. Zu Frage 1)

Bitte beachten Sie, dass in der dänischen Fassung der Verordnung der Begriff „tilladelsesindehaver“ steht, was als „befugte Person“ übersetzt wurde. Die unmittelbare Übersetzung des Begriffs „tilladelsesindehaver“ lautet eher „Genehmigungsinhaber“, so dass der dänische Begriff nicht das Wort „Person“ enthält, wegen dem vermutlich nicht ganz klar war, ob ein Genehmigungsinhaber auch eine juristische Person sein kann. Ja, der Genehmigungsinhaber kann jedoch sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.

Zu Frage 2)

Durch die Anforderung, einen detaillierten Plan einzureichen, wird sichergestellt, dass die Behörden nachvollziehen können, was mit den Tests, die der Antragsteller durchführen will, geprüft wird und wie dies geschieht. Die Leitlinien zu den geltenden Vorschriften, die die Grundlage des notifizierten Entwurfs bilden, besagen:

„Der Antrag muss einen detaillierten Plan für die Durchführung des Tests enthalten, aus dem hervorgeht, was der Zweck des Tests ist und wofür eine Genehmigung beantragt wird.“



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

In dem Plan sollten die Automatisierungsgrade (SAE-Stufen) angegeben werden, unter denen der Test durchgeführt werden soll, damit klar ist, wo und wann die verschiedenen Stufen aktiviert werden. Dies soll unter anderem dabei helfen, festzustellen, bei wem in verschiedenen Situationen während des Versuchs die strafrechtliche Verantwortlichkeit liegt.

Der Plan muss des Weiteren eine Beschreibung der Verkehrsbedingungen enthalten, unter denen der Test durchgeführt werden soll, und ob besondere Umstände oder Bedingungen berücksichtigt werden. Ferner ist zu beschreiben, ob sich aus dem Test Änderungen am Straßennetz etc. ergeben, die einer vorherigen Genehmigung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde bedürfen.

Gegebenenfalls muss in dem Plan angegeben werden, ob es besondere Witterungsbedingungen gibt, unter denen der Test nicht durchgeführt werden kann und die Genehmigung ungültig ist. Dies kann z. B. bei Schneefall oder eingeschränkter Sicht der Fall sein. Etwaige Einschränkungen hängen möglicherweise mit dem für den Betrieb der Fahrzeuge verwendeten technischen Lösungen zusammen.“

Die Leitlinien zu dieser Verordnung werden gegebenenfalls überarbeitet, sobald der endgültige Entwurf der Verordnung vorliegt.

Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535

email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu